

Argumentarium

zur

Strafanzeige

gegen Politiker, Funktionäre und weitere Personen, die zur Einführung einer einrichtungsbezogenen oder generellen Impfpflicht beitrugen und sich damit eines Verbrechens gegen die Menschheit schuldig machten

#KA1012

«EIN VERSTOß GEGEN DAS FOLTERVERBOT NACH ART. 3 EMRK KANN UNABHÄNGIG VOM VERHALTEN DES BETROFFENEN AUCH ZUR RETTUNG VON LEBEN UND SELBST IM FALL EINES NOTSTANDES FÜR DEN GESAMTEN STAAT NICHT GERECHTFERTIGT WERDEN.»

Aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)
Nr. 22978/05 vom 1. Juni 2010 (Gäfgen vs. Deutschland)

12. November 2023

Inhalt

1.	Vorbemerkung.....	3
1.1	Worum geht es?.....	3
1.2	Worum geht es nicht?	4
2	Kurzargumentarium.....	6
3	Rechtsquellen (Auswahl).....	7
4	Hauptargument: Der Staat darf Menschenleben nicht gegeneinander aufwiegen!	8
4.1	Unwissenheit schadet.....	8
4.2	Keine Gerechtigkeit ohne Rechtsgleichheit	8
4.3	Die Wirksamkeit der Impfung ist irrelevant	9
4.4	Der Staat darf kein einziges Leben gefährden, um andere zu schützen.	10
4.4.1	Beispiel 1: Folter ist verboten, immer! – Der Fall «Gäfigen»	10
4.4.2	Beispiel 2: TV-Experiment „Terror“ – demokratisch abstimmen über die Menschenwürde?	12
4.4.3	Beispiel 3: Verfassungskonform wegen Nichtanwendung?	13
4.4.4	Beispiel 4: Bedingter Tötungsvorsatz bei erkannter Eigengefährdung («Autofahrer können Mörder sein.»)	13
4.5	Nicht nur Folter ist verboten, sondern jede Beeinträchtigung der freien Willensentschließung.....	15
4.6	Selbst wenn sie recht hätten, dürfen sie es nicht tun!.....	17
4.7	Souveränität und Notstand.....	17
4.8	Macht korrumpiert, totale Macht korrumpiert total	18
4.9	Die Majestät des Rechts muss politischen Notwendigkeiten standhalten!	18
4.10	Höchstpersönliche Rechte sind unveräußerlich	19
4.11	«Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.»	20
4.12	Verhältnisblödsinn gargantuesken Ausmaßes.....	20

1. Vorbemerkung

Das ZAAVV und verbündete Organisationen reichen am 10. Dezember 2023 bei der Bundesanwaltschaft in Karlsruhe Strafanzeigen ein gegen Politiker, Minister, Richter, Funktionäre und weitere Personen, die zur Einführung einer einrichtungsbezogenen Impfpflicht beitrugen und sich damit mutmaßlich eines Verbrechens gegen die Menschheit schuldig machten.

Die Strafanzeigen werden am 10. Dezember 2023 bei der Bundesanwaltschaft in Karlsruhe eingereicht und vor Ort im Rahmen einer Medienkonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt.

Dabei geht es nicht nur um die Verfolgung und Durchsetzung juristischer Ansprüche im engeren Sinn. Mindestens so wichtig ist das damit verbundene Anstoßen einer breiten Diskussion in Medien und Öffentlichkeit, um eine Wiederholung ähnlicher Verbrechen gegen die Rechte und Freiheiten der Menschen zu verhindern.

Getreu der Devise «tene rem, verba sequentur!» («Beherrsche die Sache, dann folgen die Worte!») des Marcus Porcius Cato dem Älteren (234 - 149 v. Chr., römischer Staatsmann und Zensor) ist es notwendig, dass alle beteiligten Personen genau verstehen, worum es in der Strafanzeige geht, und wie zu argumentieren ist.

1.1 Worum geht es?

Covid-19 ist eine Infektionskrankheit, die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöst wird. Die Krankheitssymptome sind bei den meisten Personen leicht bis moderat.¹ Die COVID-19-Pandemie, auch Corona(virus)-Pandemie oder Corona(virus)-Krise, ist der weltweite Ausbruch der Infektionskrankheit COVID-19 (umgangssprachlich oft als „Corona“ oder „COVID“ abgekürzt).

Am 31. Dezember 2019 wurde der Ausbruch einer neuen Lungenentzündung mit noch unbekannter Ursache in Wuhan in China bestätigt. Am 30. Januar 2020 rief die Weltgesundheitsorganisation (WHO) angesichts der Ausbreitung und schnellen Zunahme der Infektionen mit dem Coronavirus 2019-nCoV eine internationale Gesundheitsnotlage aus.

Die Pandemie führte in vielen Ländern zu drastischen Auswirkungen. Die bisher verheerendste Pandemie des 21. Jahrhunderts wurde weltweit in großem Rahmen von den Medien begleitet. Sie ist ein Beispiel für die rasche Ausbreitung einer Infektionskrankheit in einer zunehmend vernetzten Welt.

Am 10. Mai 2020 gab die WHO folgende Empfehlungen ab:

- regelmäßig und gründlich die Hände mit Wasser und Seife oder mit einer für die Handdesinfektion geeigneten Handwaschlotion waschen, oder mit einem Handdesinfektionsmittel auf Alkoholbasis benetzen;
- mindestens 1 m Abstand zu anderen Personen halten;
- überfüllte öffentliche Plätze meiden;
- möglichst nicht Augen, Nase oder Mund berühren;

¹ Quelle: Schweizerisches Bundesamt für Gesundheit:
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/krankheiten-im-ueberblick/coronavirus/covid-19.html>

- in die Armbeuge niesen oder husten bzw. in ein Taschentuch;
- zu Hause bleiben, wenn man sich krank fühlt;
- bei Fieber, Husten und Kurzatmigkeit einen Arzt konsultieren (vor Besuch zuerst anrufen);
- auch bei milden Symptomen (wie z. B. leicht laufender Nase oder Kopfschmerzen) zu Hause bleiben

In der Folge überboten sich manche Staaten allerdings mit Maßnahmen, die teilweise schwerwiegende Auswirkungen auf die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger hatten. Zu erwähnen sind unter anderem:

- Lockdowns ganzer Volkswirtschaften
- Einengung des gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und publizistischen Diskurses durch Zensurmaßnahmen und gezielte Einflussnahme auf Redaktionen und die Betreiber sozialer Medien.
- Schulschließungen
- Versammlungsverbote, die sogar Parlamente betrafen...
- Besuchsverbote im Familienkreis
- Maskentragzwang (In Deutschland waren sogar besonders teure Masken vorgeschrieben)
- Reisebeschränkungen
- *Faktischer und einrichtungsbezogener Impfzwang und anderes mehr...*

Im Folgenden wird vor allem auf Letzteres eingegangen, weil die Verletzung der körperlichen Integrität durch eine Injektion eines weitgehend ungeprüften Wirkstoffes auf Gentech-Basis einen besonders weitgehenden Eingriff in verfassungsmäßige Schutzrechte der Bevölkerung darstellt.

Die Anzeige basiert auf der Überzeugung, dass die Impfpflicht (explizit und implizit) die Würde des Menschen verletzt und darum verboten ist.

1.2 Worum geht es nicht?

Es geht hier nicht um die Frage der Wirksamkeit der zuvor erwähnten «Corona-Maßnahmen». Nicht, weil deren weitgehende Wirkungslosigkeit mittlerweile offenkundig ist, sondern weil sie für unsere Argumentation irrelevant sind.

Es mag sogar sein, dass Richter und andere Verantwortungsträger tatsächlich von Furcht erfüllt im Dunkeln tappten, als sie weitgehende Entscheidungen fällten und alles durchwinkten, was ihnen „die Politik vorlegte, doch rechtfertigt das nicht die teilweise Außerkraftsetzung der verfassungsmäßigen Ordnung. Gerade in Zeiten der Krise muss sich eine Verfassung als Fels in der Brandung erweisen! Andernfalls ist sie nutz- und wertlos.

Als Bundeskanzler Scholz für «Flexibilität» plädierte und zur Bewältigung der Coronapandemie rote Linien für aufgehoben erklärte, war das nichts Geringeres als ein Putsch. Dass Macht korrumpiert und ein Politiker nach noch mehr Macht strebt, ist wahrlich nichts Neues. Erschreckend ist allerdings, dass sich in Politik und (medialer) Öffentlichkeit kaum Widerstand regte. Immerhin sind die Verfassung, die

Freiheits- und Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger und die Gewaltentrennung ihrem Wesen nach nichts anderes als rote Linien.

Es wäre Aufgabe des Verfassungsgerichtes gewesen, dem Staatsapparat seine Grenzen aufzuzeigen. Doch leider muss auch hier ein Totalversagen festgestellt werden.

2 Kurzargumentarium

1. Jede Wertung von Menschenleben, und erst recht das gegenseitige Aufwiegen, durch Organe des Staates verletzt die Menschenwürde und ist darum unzulässig.
2. Das Bundesverfassungsgericht und der europäische Gerichtshof für Menschenrechte haben festgehalten, dass die Würde eines einzelnen Menschen selbst im Fall eines Notstandes für den gesamten Staat nicht angetastet werden darf.
3. Die Unterscheidung in wertetes und unwertes Leben verstößt gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit und ist darum unzulässig.
4. Es ist unerheblich, ob die «Impfung» wirksam war oder nicht. Mit dem Inkaufnehmen von Toten und Verletzten wurde in unzulässiger Art und Weise ein kategorisches Verbot verletzt.
5. Staatliche Organe können sich nicht unter Verweis auf «die Wissenschaft» oder unter Berufung auf eigenes Nichtwissen oder Angst aus der Verantwortung stehlen.
6. Eine Impfpflicht stellt einen Eingriff in höchstpersönliche Rechte einzelner Menschen dar und ist darum unzulässig.
7. «Die Achtung der Menschenwürde ist die Grundlage dieses Rechtsstaates. Der Verfassungsgeber hat sie bewusst an den Anfang der Verfassung gestellt.»²
8. «Der Notstandsfall darf eben nicht die Stunde der Exekutive, er muss die Stunde der Bewährung des Parlaments und des mündigen Bürgers sein.» (Willy Brandt, SPD)³
9. Wenn die Regierenden damit durchkommen, unter Berufung auf einen – realen oder behaupteten – Notstand Grund- und Freiheitsrechte nach Belieben einschränken zu können, werden sie ihre Hauptbeschäftigung künftig darin sehen, Notstände zu erfinden.
10. Die in einer Verfassung verbrieften Grund- und Freiheitsrechte sowie der Grundsatz der Gewaltentrennung sind rote Linien, die nicht überschritten werden dürfen.
11. Die Majestät des Rechts muss «politischen Notwendigkeiten» standhalten.
12. Die für die Bekämpfung der Pandemie aufgewendeten Kosten stehen in keinem Verhältnis zum Erfolg. Sie haben Staaten in wirtschaftliche Bedrängnis gebracht und die Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger ins Unverantwortbare gesteigert.

² Aus dem Urteil im Fall Gäfgen. Siehe FN 15.

³ Bei der Verabschiedung der sogenannten Notstandsgesetze im Bundestag am 30. Mai 1968 führte Brandt zu dem an, wer „mit dem Notstand spielen sollte, um die Freiheit einzuschränken“, werde ihn „auf den Barrikaden zur Verteidigung der Demokratie finden“. Dies sei ganz wörtlich gemeint.

3 Rechtsquellen (Auswahl)

- 1 Die Würde des Menschen ist unantastbar. (Art. 1 GG)
- 2 Recht auf Leben (Art. 2 EMRK)
 - (1) Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Niemand darf absichtlich getötet werden, außer durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.
 - (2) Eine Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um
 - a) jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen;
 - b) jemanden rechtmäßig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig entzogen ist, an der Flucht zu hindern;
 - c) einen Aufruhr oder Aufstand rechtmäßig niederzuschlagen.
- 3 Verbot der Folter (Art. 3 EMRK)

«Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.»
- 4 Recht auf Unversehrtheit (Art. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union)

Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.

Im Rahmen der Medizin und der Biologie muss insbesondere Folgendes beachtet werden:

 - a) die freie Einwilligung des Betroffenen nach vorheriger Aufklärung entsprechend den gesetzlich festgelegten Einzelheiten,
 - b) das Verbot eugenischer Praktiken, insbesondere derjenigen, welche die Selektion von Menschen zum Ziel haben,
 - c) das Verbot, den menschlichen Körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen,
 - d) das Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen.
- 5 Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. (Art. 2 GG)

Folter, Körperstrafen, Menschenversuche, Zwangskastration, Zwangssterilisation und ähnliche Maßnahmen werden durch diese rechtsstaatlichen Garantien verboten.
- 6 «Der Staat hat von Verfassungswegen nicht das Recht, seine erwachsenen und zur freien Willensbestimmung fähigen Bürger zu ‚bessern‘ oder zu hindern, sich selbst gesundheitlich zu schädigen.» (BVerfGE 22, 180/219 f.; BayObLG FamRZ 1995, 510; BTDrucks 15/2494, S. 27f.)
- 7 «Die freiwillige Zustimmung der Versuchsperson ist unbedingt erforderlich. Das heißt, dass die betreffende Person im juristischen Sinne fähig sein muss, ihre Einwilligung zu geben; dass sie in der Lage sein muss, unbeeinflusst durch Gewalt, Betrug, List, Druck, Vortäuschung oder irgendeine andere Form der Überredung oder des Zwanges, von ihrem Urteilsvermögen Gebrauch zu machen; dass sie das betreffende Gebiet in seinen Einzelheiten hinreichend kennen und verstehen muss, um eine verständige und informierte Entscheidung treffen zu können. [...]» (Art. 1 Nürnberger Kodex (1947))

4 Hauptargument: Der Staat darf Menschenleben nicht gegeneinander aufwiegen!

4.1 Unwissenheit schadet

Die Corona-Protagonisten rechtfertigen ihre Untaten in erster Linie mit Verweis auf «die Wissenschaft», wobei sie bewusst ausblenden, dass der der Wissenschaft inhärente Disput mit Diffamierung und Zensurmaßnahmen weitgehend abgewürgt und verhindert wurde. Weiter werden selbst sehr tiefreifende Beschlüsse mit Unwissen entschuldigt, und schließlich wird immer wieder gerechtfertigt, die Maßnahmen – allen voran der real existierende Impfwang – hätten Leben gerettet.

Dieser fatal falschen Prämissensetzung wollen und müssen wir mit Entschlossenheit entgegentreten, indem wir eine bisher kaum verwendete Argumentation aufnehmen:

Nicht einmal der Notstand des gesamten Staates rechtfertigt, was die Regierenden während «Corona» getan haben.⁴

4.2 Keine Gerechtigkeit ohne Rechtsgleichheit

Menschen schließen sich zu Gemeinwesen zusammen, weil sie sich davon einen besseren Schutz ihrer individuellen Bedürfnisse versprechen. Für diese Sicherheit opfern sie einen Teil ihrer Freiheit, allerdings nicht mehr als nötig.

Damit möglichst jedes Mitglied der Gemeinschaft in den Genuss dieses Rechts auf Selbstentfaltung kommt und nach seinem Glück streben kann, ist Freiheit gerecht zu verteilen. Darum ist die Rechtsgleichheit in einem Rechtsstaat zentral. Der Staat – Richter, Regierung und Verwaltung, aber auch der Gesetzgeber – hat alle, die dem Recht unterworfen sind, gleich zu behandeln.

Aus der jüdisch-christlichen Idee der «Gleichheit vor Gott», die sich unter anderem aus der Gottebenbildlichkeit des Menschen (Genesis 1,26-28 EU) ergibt, entwickelten Staatstheoretiker und Philosophen wie John Locke (1632-1704) das Konzept des Naturzustands des Menschen und die mit diesem Zustand verbundenen Naturrechte. Als Gleichheitsprinzip bezeichnet man den naturrechtlichen Grundsatz, alle Menschen gleich zu behandeln, wenn eine Ungleichbehandlung sich nicht durch einen sachlichen Grund rechtfertigen lässt.

Der Anspruch auf Gleichbehandlung verlangt demnach, dass Rechte und Pflichten der Betroffenen nach gleichem Maßstab festgesetzt werden. Gleiches ist nach Maßgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Maßgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln.

Was Gesundheit und körperliche Unversehrtheit angeht, hat der Staat die Menschen, ohne jeden Zweifel gleich zu behandeln. Indem bewusst in Kauf genommen wurde, dass Menschen als Folge eines gesetzlich angeordneten medizinischen Eingriffs sterben oder körperlich Schaden nehmen können, wurde der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt.

Es ist dabei unerheblich, dass die Folgen auch Zufallscharakter haben, es sich also nicht mit Sicherheit vorhersagen lässt, wen es treffen wird. Es liegt in der Natur der Sache, dass ein derartiger Eingriff vor allem für alte und schwache Personen sowie für Menschen mit Vorerkrankungen fatal sein kann. Es dürfte in diesem Zusammenhang auch kein Zufall sein, dass rechtsmedizinische Institute in Europa – angeblich aus Personalmangel – weniger Obduktionen vornahmen.⁵

⁴ EGMR Nr. 22978/05 (5. Kammer) - Urteil vom 30. Juni 2008 (Gäfgen vs. Deutschland):

<https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/egmr/05/22978-05-1.php>

⁵ Zum Beispiel: <https://www.20min.ch/story/uni-zuerich-fehlt-personal-jetzt-kommen-moerder-leichter-davon-813418050845>

Es ist in höchstem Masse erschreckend und verwerflich, dass sich die Politik ausgerechnet in jenen zwei Ländern am weitesten zum Fenster hinauslehnte, in denen schon einmal ein «Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses»⁶ Zwangssterilisierungen, Krankenmorde und Euthanasie und andere fürchterliche Gräueltaten anordnete.

4.3 Die Wirksamkeit der Impfung ist irrelevant

Das Bestreben, die Wirksamkeit der mRNA-Impfstoffe zu preisen und Bedenken zu zerstreuen, ist mit Händen zu greifen. So schreibt etwa «Forschung & Lehre», das Impfen habe Millionen Corona-Tote verhindert.⁷ Ebenso offenkundig sind die Bemühungen, die Kritiker und Sceptiker der Lächerlichkeit preiszugeben. So wird beispielsweise die offensichtliche Korrelation zwischen Impfbeginn und Übersterblichkeit umgehend von «Experten» verwedelt.⁸

Auch in der Schweiz tragen die zuständigen Behörden mehr zur Verwirrung als zur Schaffung von Klarheit bei: «19 Impftote zählt das Bundesamt für Statistik im Jahr 2021. Die Zulassungsbehörde Swissmedic sieht das anders.»⁹ – Es versteht sich von selbst, dass sich beide Seiten auf ihre Wissenschaftlichkeit berufen...

Als verlässliche Schildwache der Regierenden erwiesen sich einmal mehr die Haltungsjournalistin Anja Reschke und ihr Panorama-Team: «Laut Paul-Ehrlich-Institut sind in Deutschland bislang 113 Menschen nach einer Corona-Impfung verstorben. Nach Panorama-Recherchen gibt es aber nicht einen einzigen belegten Fall, in dem die Impfung zum Tod führte.»¹⁰

Die Realität ist eine andere: In 37 Fällen wurde bislang in Mitteldeutschland ein Impfschaden anerkannt und damit eine Entschädigung in Form einer monatlichen Rente zugesichert.¹¹ Noch deutlicher ist das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt in seiner Medienmitteilung vom 26.9.2023: «Durch medizinische oder chirurgische Behandlung, wobei es sich hier nicht zwingend um einen Behandlungsfehler handeln muss, verstarben 78 Sachsen-Anhalterinnen und Sachsen-Anhalter, darunter 13 an den Folgen einer Covid-Impfung.»¹²

Verräterisch ist auch diese Meldung aus der Schweiz: «Erstmals Tote in nahem Abstand zur Impfung in der Statistik – besorgniserregend sind sie nicht.» und: «Impfsceptiker finden in der neuen Todesursachenstatistik eine Bestätigung für die Gefährlichkeit der Impfung. Doch selbst wenn in diesen Fällen tatsächlich die Impfung zum Tod geführt hat, liegen die Relationen so: Die Impfung hat die Zahl der Coronatoten um die Hälfte reduziert.»¹³

Es wird also nur eingestanden, was sich nicht länger leugnen lässt, und zum Gegenangriff geblasen. Tatsache ist jedoch, dass in der Schweiz bereits 2021 gemäß der ärztlichen Todesursachenzertifikate 19 Personen an unerwünschten Nebenwirkungen von Covid-19-Impfstoffen als Haupttodesursache verstorben sind.¹⁴ Aufgrund der politischen Großwetterlage ist von einer erheblichen Dunkelziffer auszugehen.

⁶ https://www.landesarchiv-bw.de/stal/grafeneck/grafeneck02_1.htm

⁷ <https://www.forschung-und-lehre.de/forschung/impfen-hat-millionen-corona-tote-verhindert-4809>

⁸ <https://www.tagesschau.de/faktenfinder/uebersterblichkeit-deutschland-102.html>

⁹ <https://www.srf.ch/news/schweiz/todesursachen-statistik-covid-impfung-behoerden-sind-sich-uneins-ueber-anzahl-todesfaelle>

¹⁰ https://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2021/Corona-Tod-nach-Impfung_coronaimpfung130.html

¹¹ <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/panorama/impfschaeden-impfnebenwirkungen-corona-102.html>

¹² <https://statistik.sachsen-anhalt.de/themen/bildung-sozialeleistungen-gesundheit/gesundheitswesen/todesursachen>

¹³ <https://www.tagblatt.ch/leben/coronavirus-erstmalstote-in-nahem-abstand-zur-impfung-in-der-statistik-besorgniserregend-sind-sie-nicht-ld.2355239?reduced=true>

¹⁴ <https://www.20min.ch/story/corona-impfung-fuehrte-2021-zu-19-todesfaelle-832198020288>

Wir dürfen solche Zahlenspielereien und Spiegelfechtereien getrost den Politikern, der Qualitätsjournalle und anderen Lügner überlassen. Für unsere Strafanzeige ist nur folgendes relevant:

Es gab Tote, und die Regierenden wussten, oder hätten wissen müssen, dass ihre «Maßnahmen» Tote zur Folge haben werden. Und wer in diesem Bewusstsein trotzdem handelt, verlässt damit den «Boden des Grundgesetzes», der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie der EMRK, weil er sich über die Unantastbarkeit der Würde des Menschen hinwegsetzte. Punkt. Dieses Heraustreten aus dem zivilgesellschaftlichen Konsens wird nach Völkerstrafgesetz und Internationalem Römischen Statut bewusst unter Strafe gestellt.

4.4 Der Staat darf kein einziges Leben gefährden, um andere zu schützen.

Die Würde des Menschen verbietet jedes Aufwiegen und Werten von Menschenleben als dem höchsten Rechtsgut, das ein Staat zu schützen hat.

«Demokratie, das ist, wenn zwei Wölfe und ein Schaf über die nächste Mahlzeit abstimmen. Freiheit, das ist, wenn das Schaf bewaffnet ist und die Abstimmung anführt.» Dieses gleich zwei amerikanischen Gründervätern, Benjamin Franklin und Thomas Jefferson, zugeschriebene Zitat bringt es auf den Punkt, warum auch in einer Demokratie rote Linien zu beachten sind. Indem es die «Würde des Menschen» für unantastbar erklärt, setzen das Grundgesetz und andere Rechtsquellen eine rote Linie, die unter keinen Umständen überschritten werden darf.

4.4.1 Beispiel 1: Folter ist verboten, immer! – Der Fall «Gäfen»

Um von ihm den Aufenthaltsort seines Opfers zu erfahren, ließ der ehemalige stellvertretende Frankfurter Polizeipräsidenten Wolfgang Daschner dem Kindsentführer und Erpresser Magnus Gäfen körperliche Gewalt androhen. Die Befragung des Täters hatte ausschließlich die Rettung des Lebens des entführten Kindes zum Ziel. Dieses war zu diesem Zeitpunkt allerdings bereits tot.

Als Beispiel für die Zufügung von Schmerzen ohne Verletzungen nannte Daschner vor Gericht das Überdrehen des Daumens und Handgelenks. Wie er weiter ausführte, dachte er dabei an seine eigenen, zum Teil gleichaltrigen Kinder und litt unter der Vorstellung, dass das Opfer möglicherweise elend umkommt.

Wer könnte Eltern solches Handeln verdenken? Genau zur Überwindung solch archaischer Denkmuster schufen die Menschen den Rechtsstaat und gestehen ihm zur Gewährleistung des Rechtsfriedens das Gewaltmonopol zu.

Das Landgericht Frankfurt am Main sprach Daschner am 15. Februar 2005 einer Nötigung im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB schuldig. Dazu einige Zitate aus der ausführlichen Presseinformation¹⁵:

1. «Es sind keine Rechtfertigungsgründe gegeben, und die Androhung des Übels war zudem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen (§ 240 Abs. 2 StGB).»
2. «Es sind keine Ermächtigungsgrundlagen ersichtlich.»
3. «Die polizeirechtlichen Vorschriften des Hessischen Gesetzes für Sicherheit und Ordnung (HSOG) bieten keine Ermächtigungsgrundlagen für die zwangsweise Durchsetzung einer Aussage, sondern verbieten sie. Auch die allgemeine Schutzpflicht

¹⁵ Quelle: https://web.archive.org/web/20130302092306/http://www.lg-frankfurt.justiz.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp_CMReader/HMdJ_15/LG_Frankfurt_Internet/med/acb/acb50880-b973-6411-aeb6-df144e9169fc.22222222-2222-2222-2222-222222222222.true.pdf

des Staates und seiner Institutionen, wie zum Beispiel der Polizei, gewährt keine diesbezüglichen Eingriffsbefugnisse. Die Schutzpflicht des Staates zur Rettung menschlichen Lebens besteht immer nur in den Grenzen, die dem Handeln des Staates gesetzt sind. Die Nichtbeachtung von Rechtsnormen durch die Exekutive ist wegen Art. 20 Abs. 3 2. Hs. Grundgesetz nicht bloß Rechtsbruch, sondern auch verfassungswidrig.»

4. «Die Norm über verbotene Vernehmungsmethoden gilt demgemäß auch im Rahmen der Gefahrenabwehr.»
5. «Methoden, die die Freiheit der Willensentschließung nach § 136 a StPO beeinträchtigen, sind verboten, weil sie gegen die Menschenwürde (Art. 1 Abs.1 Satz 1 Grundgesetz) verstoßen. Beispiel: «Die Verabreichung eines Wahrheitsserums an den einer Geiselnahme Verdächtigen zur Auffindung der Geisel ist unzulässig.»
6. «Selbst wenn man der Rechtsansicht folgt, welche die strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe, die für Privatpersonen gelten, auch auf hoheitliches Handeln anwendet, ist das Vorgehen von beiden Angeklagten weder durch Nothilfe (§ 32 StGB) noch durch rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB) gerechtfertigt.»
7. «Zudem war die Handlung weder geboten im Sinne des § 32 StGB, noch stellte sie ein angemessenes Mittel im Sinne des § 34 StGB dar, denn sie verstieß gegen Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes. Dieser fundamentale Satz der Verfassung findet sich auch in Art. 104 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes wieder, wonach festgehaltene Personen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden dürfen. Nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz ist die Menschenwürde unantastbar. Keine Person darf durch die staatliche Gewalt zum Objekt, zu einem Ausbund von Angst vor Schmerzen gemacht werden.»
8. «Seinen Niederschlag hat dieser Rechtsgedanke auch in internationalen Verträgen und Konventionen, wie z. B. in Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, die in Deutschland Gesetzeskraft hat, gefunden.»
9. «Die Achtung der Menschenwürde ist die Grundlage dieses Rechtsstaates. Der Verfassungsgeber hat sie ganz bewusst an den Anfang der Verfassung gestellt.»
10. «Der Mensch sollte nicht ein zweites Mal als Träger von Wissen behandelt werden können, das der Staat aus ihm herauspressen will, und sei es auch im Dienste der Gerechtigkeit. So ist zu erklären, dass Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz unabänderlich ist. Der Verfassungsgeber hat in Art. 79 Abs. 3 Grundgesetz dem Gedanken «Wehret den Anfängen» Ausdruck verliehen und eine Änderung dieses Verfassungsgrundsatzes ausgeschlossen, auch wenn eine entsprechende Mehrheit für eine Grundgesetzänderung vorläge. Aus diesem Grund wird Art. 79 Abs. 3 Grundgesetz auch als „Ewigkeitsklausel“ bezeichnet. Das strikte Verbot, einem Beschuldigten Gewalt auch nur anzudrohen, ist bereits das Ergebnis einer Abwägung aller zu berücksichtigenden Interessen. Diese wurde bei Errichtung des Grundgesetzes vorgenommen. Dabei geht es ganz wesentlich auch um den Schutz und die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege.»
11. «Die Urteile der Strafgerichte basieren auf einer korrekten Arbeit der Polizei in einem rechtsstaatlichen Verfahren. Der Rechtsstaat würde sich selber aufgeben, wenn er diesem strikten Gebot keine Folge leisten würde.»

Im Fall EGMR Nr. 22978/05 (Große Kammer) - Urteil vom 1. Juni 2010 (Gäfgen vs. Deutschland) ergingen unter anderem folgende Leitsätze:

1. Ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK¹⁶ kann unabhängig vom Verhalten des Betroffenen auch zur Rettung von Leben und *selbst im Fall eines Notstandes für den gesamten Staat* nicht gerechtfertigt werden.

2. Wird eine Person unmittelbar und realistisch mit Folter bedroht, stellt dies – wie hier im "Fall Gäfgen" – einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK mindestens in Form der unmenschlichen Behandlung dar.

4.4.2 Beispiel 2: TV-Experiment „Terror“ – demokratisch abstimmen über die Menschenwürde?17

Ein Theaterstück des Autors und Strafverteidigers Ferdinand von Schirach sowie eine darauf aufbauende Fernsehverfilmung ging der Frage nach, ob man eine Passagiermaschine mit 164 Menschen an Bord abschießen dürfe, um 70.000 Leute zu retten.

Sachverhalt:

Ein Flugzeug, so das fiktive Szenario, war von islamistischen Terroristen entführt worden, die entschlossen schienen, es in ein voll besetztes Münchener Fußballstadion abstürzen zu lassen. Als es nicht gelingt, das entführte Flugzeug abzudrängen, entscheidet sich ein Bundeswehrmajor auf eigene Faust zum Abschuss.

Richter: «Sie haben gegen den ausdrücklichen Befehl Ihres Vorgesetzten gehandelt.»

Koch: «Ja, das habe ich.»

Richter: «Warum?»

Koch: «Weil ich es für richtig gehalten habe. Ich habe es nicht fertiggebracht, 70.000 Menschen sterben zu lassen.»

Darf sich ein Einzelner oder auch der Staat anmaßen, eine solche Abwägung vorzunehmen? Darf er morden [und/oder Tote in Kauf nehmen], um noch mehr Tote zu verhindern? Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sagt Nein. Menschenleben dürfen nicht gegen Menschenleben aufgewogen werden.

Die Fernsehzuschauer stimmten jedoch via Telefonanruf oder online in überwältigendem Ausmaß für einen Freispruch. Sie hielten also den Abschuss der Maschine für gerechtfertigt.

Staatsanwältin: «Wir brauchen Prinzipien. Und diese Prinzipien haben wir bereits. Wir haben sie uns selbst gegeben, es ist unsere Verfassung. Jeder Einzelfall muss nach unserer Verfassung geprüft und entschieden werden. Nicht nach unserer Moral. Nicht nach unserem Gewissen und nicht nach einer anderen höheren Macht. Recht und Moral sind streng voneinander zu trennen. Das ist das Wesen des Rechtsstaats.»

Juristischer Hintergrund

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber mit dem Urteil verboten, einen solchen Abschuss zu erlauben und straffrei zu stellen.¹⁸

Gegen die Abschussermächtigung im deutschen Luftsicherheitsgesetz (2005) reichten ein Flugkapitän sowie mehrere Rechtsanwälte – darunter die beiden FDP-Politiker Gerhart Baum und Burkhard Hirsch – eine Verfassungsbeschwerde ein. Das Bundesverfassungsgericht erklärte die Bestimmung dieses Gesetzes für verfassungswidrig,

¹⁶ «Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.»

¹⁷ Quelle: <https://www.deutschlandfunk.de/tv-experiment-terror-das-fernsehgericht-hat-gesprochen-100.html>

¹⁸ Quelle: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2006/02/rs20060215_1bvr035705.html

soweit es den Abschuss einer Passagiermaschine erlaubt. Für verfassungskonform wurde die Erlaubnis eines Abschusses eines nur mit Terroristen besetzten Flugzeuges erklärt.

4.4.3 Beispiel 3: Verfassungskonform wegen Nichtanwendung?

Österreich war das erste Land der EU, das eine allgemeine Impfpflicht beschlossen hatte. Sie wurde Ende 2021 verkündet und galt ab Februar. Sie wurde von allen Parteien bis auf die rechte FPÖ unterstützt. Doch noch bevor sie de facto in Kraft trat, wurde sie wieder ausgesetzt - für zunächst drei Monate. Begründung: die mildereren Krankheitsverläufe bei Omikron. Mittlerweile wurde die Maßnahme ganz abgeschafft.

Ein Antragsteller aus Wien begründete seine Verfassungsklage mit der Verletzung seines Rechts auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK), denn dieses umfasse auch die medizinische Entscheidungsfreiheit und körperliche Integrität.

Das Verfassungsgericht zog sich mit einer Schlaumeierei aus der Affäre, indem es argumentierte, die Impfpflicht sei angesichts der geltenden Nichtanwendung verfassungskonform...¹⁹

Die Annahme, das Verfassungsgericht habe «der Politik» einen entsprechenden Wink gegeben, ist mehr als plausibel...

4.4.4 Beispiel 4: Bedingter Tötungsvorsatz bei erkannter Eigengefährdung («Autofahrer können Mörder sein.»)

Am 1. Februar 2016 lieferte sich ein 26-jähriger Automobilist mit einem anderen Fahrer kurz nach Mitternacht mitten in Berlin auf dem Kurfürstendamm spontan ein illegales Rennen. Beide Männer rasten über mehrere rote Ampeln. Das Auto des Hauptangeklagten rammte an einer Kreuzung mit 160 bis 170 km/h ein Auto, das aus einer Seitenstraße kam. Dessen 69 Jahre alter Fahrer starb noch am Unfallort. Das Auto war 70 Meter weit durch die Luft geschleudert worden. Die beiden Raser wurden kaum verletzt.

Das Berliner Landgericht verurteilte zunächst beide Raser wegen Mordes zu lebenslanger Haft. Das hatte es bis dahin noch nie gegeben. Der Bundesgerichtshof (BGH) hob das Urteil auf und wies es zur Neuverhandlung zurück. Es erachtete den Tötungsvorsatz als nicht ausreichend bewiesen.

Im März 2019 verurteilte das Landgericht Berlin die beiden Angeklagten erneut wegen Mordes. Diesmal bestätigte der BGH das Mord-Urteil gegen den Haupttäter²⁰, forderte aber eine neue Verhandlung für den zweiten Angeklagten. Dieser wurde schließlich zu einer Haftstrafe von 13 Jahren Gefängnis verurteilt. Auch dieses Urteil ist inzwischen rechtskräftig.

In allen Verhandlungen ging es zentral um die Frage, ob Raser, die den Tod eines Menschen verursachen, dabei fahrlässig oder mit Vorsatz handeln. Früher wurden Raser in solchen Fällen regelmäßig wegen fahrlässiger Tötung zu Bewährungsstrafen verurteilt. Seit es aber in vielen Städten eine stark von jungen Migranten geprägte Raserszene gibt, ist das Pendel ins andere Extrem ausgeschlagen und werden immer wieder Mord-Urteile mit lebenslanger Freiheitsstrafe verhängt. Das Verfahren war der Präzedenzfall.²¹

Das Gericht hatte sich mit der im Einzelfall schwierigen Abgrenzung zu befassen, ob den Tätern bloß Fahrlässigkeit oder bedingter Vorsatz (Eventualvorsatz) vorzuwerfen sei. Von Fahrlässigkeit ist auszugehen, wenn ein Täter zwar leichtsinnig handelt, aber darauf vertraut,

¹⁹ Quelle: <https://www.vfgh.gv.at/medien/Impfpflichtgesetz.php>

²⁰ Quelle: BGH 4 StR 482/19 - Urteil vom 18. Juni 2020 (LG Berlin): <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/4/19/4-482-19-1.php>

²¹ Quelle: <https://taz.de/Karlsruhe-zu-Kudamm-Raser/!5903086/>

dass niemand zu Schaden kommt oder dies sogar hofft. Ist es dem Täter jedoch gleichgültig, was er mit seinem Verhalten anrichtet, und nimmt er die Schädigung Dritter bewusst in Kauf, ist dies als bedingter Vorsatz zu werten.

Das Gericht widersprach dem Argument der Anwälte, der Hauptangeklagte habe, indem er eine dermaßen hohe Eigengefährdung einging, auf einen unfallfreien Ausgang vertraut. Es folgte der Haltung des Berliner Landgerichts, wonach der Fahrer lediglich auf Airbag seines Fahrzeugs gesetzt hatte. Auch die Erklärung, das Streben nach dem Sieg und damit um die Anerkennung seiner Freunde spreche für die Hoffnung auf ein unfallfreies Rennen ließ das Gericht nicht gelten. Es sei vielmehr so gewesen, dass der Täter «das Risiko aufs Äußerste steigern» musste, weil er im Rennen hinten lag und das schwächere Fahrzeug fuhr. Aus diesen Umständen sei zu schließen, dass er alle Bedenken zurückgestellt habe.

Aus den folgenden Leitsätzen geht der begrüßenswerte Wille des Gerichts – und damit des Staates – hervor, das Leben besser zu schützen, bzw. dessen Verletzung stärker zu bestrafen. Es ist nicht einzusehen, weshalb sie nicht auch auf Politiker, die für Ihre Entscheidungen viel mehr Zeit zur Verfügung haben und sich zudem auf beratende Gremien abstützen können, sinngemäße Anwendung finden sollten:

1. Die Bewertung der Eigengefährdung durch den Täter kann abhängig von seinem Vorstellungsbild über mögliche Tathergänge abgestuft sein; so kann er bei Fassen des Tatentschlusses einen bestimmten gefahrbezüglichen Sachverhalt hinnehmen, während er auf das Ausbleiben eines anderen, für ihn mit einem höheren Risiko verbundenen Geschehensablaufs vertraut.
2. Für die Prüfung, ob ein Unfallgeschehen mit tödlichen Folgen vom bedingten Vorsatz des Täters umfasst war, kommt es daher darauf an, ob er den *konkreten Geschehensablauf als möglich erkannt und die damit einhergehende Eigengefährdung* hingenommen hat. Ist dies der Fall und verwirklicht sich dieses Geschehen, ist es für die Prüfung der Vorsatzfrage unerheblich, ob er weitere Geschehensabläufe, die aus seiner Sicht mit einer höheren und deshalb von ihm nicht gebilligten Eigengefährdung verbunden waren, ebenfalls für möglich erachtet hat.
3. *Bedingter Tötungsvorsatz ist gegeben, wenn der Täter den Tod als mögliche, nicht ganz fernliegende Folge seines Handelns erkennt (Wissenselement) und dies billigt oder sich um des erstrebten Zieles willen zumindest mit dem Eintritt des Todes eines anderen Menschen abfindet, mag ihm der Erfolgseintritt auch gleichgültig oder an sich unerwünscht sein (Willenselement). Bewusste Fahrlässigkeit liegt dagegen vor, wenn der Täter mit der als möglich erkannten Tatbestandsverwirklichung nicht einverstanden ist und ernsthaft und nicht nur vage darauf vertraut, der tatbestandliche Erfolg werde nicht eintreten.*
4. Ob der Täter nach diesen rechtlichen Maßstäben bedingt vorsätzlich gehandelt hat, ist in Bezug auf beide Elemente im Rahmen der Beweiswürdigung umfassend zu prüfen und durch tatsächliche Feststellungen zu belegen. Die Prüfung, ob Vorsatz oder (bewusste) Fahrlässigkeit vorliegt, erfordert eine Gesamtschau aller objektiven und subjektiven Tatumstände, wobei es vor allem bei der *Würdigung des voluntativen Vorsatzelements* regelmäßig erforderlich ist, dass sich das Tatgericht mit der Persönlichkeit des Täters auseinandersetzt und dessen psychische Verfassung bei der Tatbegehung, seine Motivlage und die für das Tatgeschehen bedeutsamen Umstände - insbesondere die konkrete Angriffsweise - mit in Betracht zieht. Dabei ist die objektive Gefährlichkeit der Tathandlung zwar ein wesentlicher Indikator sowohl für das Wissens- als auch für das Willenselement des bedingten Vorsatzes. Die Gefährlichkeit der Tathandlung und der Grad der Wahrscheinlichkeit eines Erfolgseintritts sind aber keine allein maßgeblichen Kriterien für die Entscheidung, ob ein Angeklagter mit bedingtem Vorsatz gehandelt hat; vielmehr kommt es auch bei in hohem Maße gefährlichen Handlungen auf die Umstände des Einzelfalles an. Bei der gebotenen Gesamtschau hat das Tatgericht die im Einzelfall in Betracht kommenden, einen Vorsatz in Frage stellenden Umstände in seine Erwägungen einzubeziehen.

5. Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen kann bei riskanten Verhaltensweisen im Straßenverkehr, die nicht von vornherein auf die Verletzung einer anderen Person oder die Herbeiführung eines Unfalls angelegt sind, eine vom Täter als solche erkannte Eigengefährdung dafür sprechen, dass er auf einen guten Ausgang vertraute. Dementsprechend muss sich das Tatgericht beim Vorliegen einer solchen Konstellation einzelfallbezogen damit auseinandersetzen, ob und in welchem Umfang aus Sicht des Täters aufgrund seines Verhaltens eine Gefahr (auch) für seine eigene körperliche Integrität drohte. [...]
6. Objektiver Bezugspunkt für das im Rahmen der Vorsatzfeststellung relevante Vorstellungsbild des Täters über die mit der Tatbegehung einhergehende Eigengefährdung kann dabei - nicht anders als für die Beurteilung der Fremdgefahr - nur das konkrete Tatgeschehen sein, um dessen subjektive Zurechnung es geht (§ 16 Abs. 1 Satz 1 StGB). Der vorgestellten Eigengefahr kommt vorsatzkritische Bedeutung zu, weil diese ein mögliches Indiz für das Vertrauen des Täters sein kann, dass gerade der die Eigengefahr begründende Geschehensablauf nicht eintreten wird. Verwirklicht sich daher ein vom Täter vorgestelltes Geschehen, so ist auch die vorsatzkritische Indizwirkung der vom Täter angenommenen Eigengefährdung allein an diesem Sachverhalt zu messen. *Auf mögliche andere Geschehensabläufe kommt es für die Beurteilung der subjektiven Einschätzung des Täters in Bezug auf seine Eigengefährdung in einem solchen Fall nicht an.*
7. Bei der Prüfung, ob Vorsatz oder (bewusste) Fahrlässigkeit vorliegt, *kann* die Motivlage des Täters im Rahmen der gebotenen umfassenden Gesamtwürdigung aller Umstände ein gewichtiges Indiz sein. *Auch wenn der mit bedingtem Tötungsvorsatz handelnde Täter in Verfolgung eines anders gelagerten Handlungsantriebs in der Regel über kein Tötungsmotiv verfügt, kann die Art der Beweggründe für die Prüfung von Bedeutung sein, ob der Täter nach der Stärke des ihn treibenden Handlungsimpulses um des angestrebten Zieles willen bei der Tatausführung die Tötung eines anderen Menschen billigend in Kauf nahm.*
[...]

4.5 Nicht nur Folter ist verboten, sondern jede Beeinträchtigung der freien Willensentschließung

Post festum wird von manchen Politikern bestritten, dass es eine «richtige» Impfpflicht je gegeben habe. Es handelt sich dabei vornehmlich um solche, die eine solche anfangs kategorisch ablehnten, um wenige Monate später zu behaupten, sie seien schon immer dafür gewesen...

Tatsachen sind:

1. Vom 16. März bis 31. Dezember 2022 galt eine einrichtungsbezogene Impfpflicht in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen. Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegebereichs mussten nachweisen, dass sie geimpft oder genesen waren oder aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden konnten.²²
2. Am Donnerstag, 7. April 2022 wurde im Deutschen Bundestag über mehrere Varianten einer allgemeinen Impfpflicht abgestimmt.²³ Auf die inhaltlichen Unterschiede der verschiedenen Anträge braucht an dieser Stelle nicht eingegangen zu werden. Irrelevant für die Anzeige ist auch, dass keine der Vorlagen schließlich eine Mehrheit fand.

²² Beispiel: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/einrichtungsbezogene-impfpflicht>

²³ <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw14-de-impfpflicht-886566>

Im Rahmen der Debatte verstieg sich Emilia Fester (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zu der unsäglichen Aussage: «Ihre individuelle Freiheit endet dort, wo meine beginnt, wo die kollektive Freiheit beginnt.» – Das ist im Kern faschistisch und unterscheidet sich kaum von der NS-Parole «Du bist nichts, dein Volk ist alles!»²⁴ Doch es bringt auf den Punkt, worum es im Kern der Debatte geht: Dürfen die Wölfe das Schaf in der Frage, was es zum Nachtessen gibt, überstimmen?

Das Urteil des Landgericht Frankfurt vom 15. Februar 2005 im Fall «Gäfigen» das von der Großen Kammer des EMGR in 22978/05 gestützt wurde, gibt eine klare Antwort: «Nein, der Staat darf das nicht! Die Verfassung bestimmt, dass der Staat mit all seinen Ämtern und Einrichtungen das Individuum vor der Pöbelherrschaft (Ochlokratie) zu schützen hat. Dieser kategorische Imperativ ist Sinn und Zweck eines zivilisierten Gemeinwesens.

Nun mag man einwenden, im Fall «Gäfigen» sei es um Folter gegangen, was die meisten Menschen an Waterboarding, Elektroschocks oder andere Formen der Tortur denken lässt. Konkret ging es allerdings «nur» um das Überdrehen des Daumens und des Handgelenks. Umso bedeutsamer ist es, dass die Richter, anstatt auch nur über das gerade noch zulässige Maß der Gewaltanwendung zu sinnieren, ein kategorisches Verbot aussprachen. – Gestützt auf die Unantastbarkeit der Menschenwürde.

Im Zusammenhang mit der im Bundestag diskutierten Impfpflicht sind folgende Leitsätze von herausragender Bedeutung:

- «Die Norm über verbotene Vernehmungsmethoden gilt demgemäß auch im Rahmen der Gefahrenabwehr.»
- «Methoden, die die Freiheit der Willensentschließung nach § 136 a StPO beeinträchtigen, sind verboten, weil sie gegen die Menschenwürde (Art. 1 Abs.1 Satz 1 Grundgesetz) verstoßen. Beispiel: «Die Verabreichung eines Wahrheitsserums an den einer Geiselnahme Verdächtigen zur Auffindung der Geisel ist unzulässig.»

Die Mittel, mit denen die Menschen zur Impfung bewegt werden sollten, erfüllten den objektiven Tatbestand der Nötigung gemäß §240 des deutschen Strafgesetzbuchs:

«Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.»

In einer TV-Talkshow machte der ehemalige Ministerpräsident des Saarlandes, Tobias Hans, folgende Aussage: «Es ist wichtig den Ungeimpften eine klare Botschaft zu senden: Ihr seid jetzt raus aus dem gesellschaftlichen Leben.» Das ist nichts anderes als ein Aufruf zur Ächtung unliebsamer Elemente im Volkskörper. Hier erklärt ein prominenter Vertreter einer – angeblich demokratischen – Partei eine bestimmte Menschengruppe praktisch für vogelfrei. Und niemand rief ihn zur Ordnung...

Es könnten an dieser Stelle zahlreiche weitere Beispiele eindeutiger Diskriminierung Ungeimpfter aufgeführt werden. Zu nennen sind etwa der Verlust der Arbeitsstelle oder dessen Androhung im Falle der Verweigerung.

Dass hier Menschen unter Androhung eines «empfindlichen Übels» zu einer bestimmten Handlung gezwungen werden sollten, kann nicht ernsthaft bestritten werden.

Da wäre allerdings noch die Frage der Rechtswidrigkeit. Auch diese haben das Verfassungsgericht und der EMGR beantwortet, indem sie Regierung und Parlamenten Regelungen untersagten, die geeignet sind, die Würde von Menschen zu verletzen.

Indem die Verantwortlichen bewusst den Tod von Menschen, die sie zu schützen hätten, in Kauf nahmen, ja sogar in ihr Kalkül einbezogen, verstießen sie gegen Artikel 1 des

²⁴ Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz:

https://www.verfassungsschutz.bayern.de/rechtsextremismus/definition/ideologie/voelkischer_kollektivismus/index.html / LeMO: <https://www.dhm.de/lemo/kapitel/ns-regime/innenpolitik/reichsparteitag.html>

Grundgesetzes und die einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts. Dafür müssen sie sich vor Gericht verantworten.

4.6 Selbst wenn sie recht hätten, dürfen sie es nicht tun!

Es wird behauptet, die so genannte «Corona-Impfung» hätte Millionen von Menschenleben gerettet. Das mag sein, ist aber für die rechtliche Beurteilung unerheblich, denn zu fragen ist nur, ob der Staat durfte, was er tat. Und hier lautet die Antwort: «Nein!»

Schutz- und Freiheitsrechte bestehen unabhängig vom politischen Willen einer Regierung. Sie sollen dem berühmten Felsen in der Brandung gleich politischen Opportunitäten trotzen. Sie bilden die rote Linie, die nicht überschritten werden darf. Könnte sich die Regierung – selbst mit verfassungsgebender Mehrheit! – zur Durchsetzung ihrer Ziele auf «besondere Umstände oder gar auf einen Notstand berufen, wären ihr Tun und Lassen durch nichts mehr zu bremsen. Das können nur Tyrannen wollen.

Selbst mit Fakten lässt sich nicht jedes Tun legitimieren. Ein Mord wird nicht dadurch richtig, dass das Opfer ein böser Mensch war und die Welt durch sein Ableben per Saldo besser wurde.

Wer hier zu relativieren beginnt, weckt Geister, die er nie mehr loswird.

In Kapitel 4.4.2 geht es genau um dieses Dilemma. Das Verfassungsgericht musste den Bundestag nämlich schon einmal zur Ordnung rufen, als dieser im vermeintlichen Bestreben, Gutes zu tun, die Tür zum Bösen aufstieß. Es hieß eine Verfassungsbeschwerde gut, die sich gegen die Ermächtigung der Streitkräfte durch das Luftsicherheitsgesetz richtete, Luftfahrzeuge, die als Tatwaffe gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden sollen, durch unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt abzuschießen.

Mit anderen Worten: Das Verfassungsgericht untersagte es dem Gesetzgeber, eine Regelung zu beschließen, die es einer Behörde erlaubt, Menschenleben gegeneinander abzuwägen.

Denn: Durch die Herabsetzung einer Menschengruppe oder einzelner Menschen wird deren Würde verletzt, und diese ist gemäß Grundgesetz «unantastbar». Mehr noch: «Die Achtung der Menschenwürde ist die Grundlage dieses Rechtsstaates. Der Verfassungsgeber hat sie bewusst an den Anfang der Verfassung gestellt.»²⁵

4.7 Souveränität und Notstand

Die Einschränkung von Grund- und Freiheitsrechten während eines Notstands mag noch angehen. Wenn es allerdings bereits die Behauptung eines Notstands genügt, kehren wir in voraufklärerische Zeiten zurück. Dorthin zieht es offenbar auch das deutsche Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe, das ein geradezu liebedienerisches Verhältnis zur Macht pflegt. So hat es selbst so schwerwiegende Eingriffe in die persönliche Freiheit, wie die auf bestimmte Einrichtungen und Unternehmen des Gesundheitswesens und der Pflege bezogene Impfpflicht, für verfassungskonform erklärt.

Das muss die gesamte aufgeklärte Welt interessieren, denn die Begründung liefert dem Aktivismus der zu ständigem Wachstum neigenden Verwaltung willkommene Nahrung: «Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes ging eine deutliche fachwissenschaftliche Mehrheit davon aus, dass sich geimpfte Personen seltener mit SARS2 infizieren und daher das Virus seltener übertragen können.»

Den verantwortlichen Politikern wird damit nicht nur kollektiv Entlastung erteilt, ihnen wird ein Weg aufgezeigt, wie sie sich auch künftig jeglicher Verantwortung entziehen können. Es

²⁵ Aus dem Urteil im Fall Gäfgen. Siehe FN 15.

genügt die Berufung auf eine «deutliche fachwissenschaftliche Mehrheit». Wie sich diese eruieren lässt, bleibt offen. Und selbst wenn sich später herausstellt, dass diese Mehrheit falsch lag, haben Politiker nichts zu befürchten, denn sie handelten schließlich in bester Absicht.

Ein Notstand berechtigt die Verletzung von Rechtsgütern Dritter zum Schutz eines übergeordneten Rechtsguts. Schulbeispiel ist das Rammen eines fremden Autos, um einem auf die Straße rennenden Kind auszuweichen.

Dieser Autofahrer geht sogar dann straffrei aus, wenn er nur glaubte, es habe eine Notstandssituation bestanden, wenn das Kind also noch rechtzeitig stoppte. Das nennt man Putativnotstand. (Die naturgemäß schwierige Beweissituation können wir an dieser Stelle außer Acht lassen.)

Doch kann sich auch ein Staat, der die Beschneidung unserer Verfassungsrechte beabsichtigt, auf Putativnotstand berufen? Wenn wir das zulassen, haben Freiheitsrechte, die dem Staat Grenzen setzen, jegliche Bedeutung verloren. Ein Staat der Freiheit gibt, kann sie auch nehmen.

Mögen wir, besonders in der Schweiz, das Stimmvolk noch so sehr als «der Souverän» verklären. Hier müssen wir feststellen, dass Carl Schmitt mit seinem berühmten Satz, dass am Ende nur derjenige souverän ist, der über den Ausnahmezustand entscheidet, absolut richtig lag. Und dieser Mann verstand es wie kaum ein anderer, sich der Macht anzudienen...

4.8 Macht korrumpiert, totale Macht korrumpiert total

Gewiss, außerordentliche Situationen erfordern außerordentliche Maßnahmen. Aber wer entscheidet, wann eine Situation außerordentlich ist? Es widerspricht allen Regeln der aufgeklärten Staatstheorie, wenn derjenige, dem im Falle einer außerordentlichen Lage außerordentliche Kompetenzen zufallen, selber bestimmen darf, ab wann die Lage außerordentlich ist.

Es ist zu befürchten, dass «Corona» nur das Dispositiv lieferte für weitere – gut gemeinte – Maßnahmen. Auch in der Klimapolitik wird regelmäßig auf eine «fachwissenschaftliche Mehrheit» von 79 Prozent verwiesen, und es gibt bereits Richter, die den «Klimanotstand» als Rechtfertigung für die Verletzung fremden Eigentums und fremder Rechte und Einschränkungen wegen einer möglichen zukünftigen Gefahr anerkennen. Immer häufiger kommt es auch zu Straßenblockaden, die von Medien als «gewaltfrei» gepriesen werden, obwohl Nötigung eine Straftat ist, die mit Freiheitsstrafe strafbeschwert ist.

Es besteht die große Gefahr, dass die Regierenden, einmal auf den Geschmack gekommen, ständig neue Notstände ausrufen, aus denen sie neue Kompetenzen für sich selbst ableiten. Man denke nur an die zahlreichen Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus oder der Geldwäscherei, die sich sehr nachteilig auswirkten auf die Rechte und Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger. So muss heute seine Unbescholtenheit nachweisen, wer nur schon ein Bankkonto eröffnen will. «Treu und Glauben» wurden einer Kultur des Argwohns geopfert.

4.9 Die Majestät des Rechts muss politischen Notwendigkeiten standhalten!

Bundeskanzler Olaf Scholz (SPD) beließ es nicht dabei, rote Linien, die zur Begrenzung, der Allmachtsfantasien von Politikern gesetzt wurden, für inexistent zu erklären. Er plädierte für «Flexibilität» und wollte ausdrücklich «keine Gegenmaßnahmen kategorisch ausschließen».

Wörtlich führte er aus: «Wir müssen immer bereit sein umzudenken, wenn die Umstände es erfordern.»²⁶

Obwohl das Grundgesetz im berühmten Artikel 20/4 gegen jeden, der die verfassungsmäßige Ordnung beseitigen will, ein Recht auf Widerstand postuliert, hatte dieser offene Aufruf zum Verfassungsbruch keinerlei Folgen: Der Verfassungsschutz wurde nicht tätig, das Verfassungsgericht lieferte wie bestellt, und auch von den ach so kritischen Medien war ob so viel charismatischer Führung nur Bewunderung zu vernehmen. Einmal mehr ist in Deutschland von «checks and balances» nichts zu spüren.

Das Versagen der Juristen im Dritten Reich wiegt vor allem deshalb so schwer, weil es sich bei ihnen in der Regel um gebildete und kultivierte Menschen handelte, die genau wussten, was sie taten. Der letzte Reichsgerichtspräsident Erwin Bumke sprach bereits 1932 davon, dass er mit einer Periode der Geschichte verbunden sei, in die der Niedergang des Reichsgerichts falle. Gleichwohl diente er sich Hitler an, setzte die Blutschutzgesetze akribisch durch und fällte unsägliche Todesurteile. 1945 nahm er sich das Leben. Im Bewusstsein um die Schuld, die er auf sich geladen hatte, schrieb er in einem Abschiedsbrief: «Möge mein Schicksal denen zur Warnung dienen, die da glauben, politischen Notwendigkeiten Vorrang vor der Majestät des Rechts einräumen zu müssen.»

Genau dazu rief Olaf Scholz auf: Vermeintlichen politischen Notwendigkeiten («wenn es die Umstände erfordern») soll Vorrang vor der Majestät des Rechts eingeräumt werden (keine roten Linien mehr!).

Die Strafanzeige gegen Politiker, Minister, Richter, Funktionäre und weitere Personen, die zur Einführung einer einrichtungsbezogenen oder generellen Impfpflicht beitrugen und sich damit eines Verbrechens gegen die Menschheit schuldig machten, bietet die Chance zur Korrektur einer bedrohlichen Fehlentwicklung.

4.10 Höchstpersönliche Rechte sind unveräußerlich

In einem der schönsten und bedeutendsten Texte, die je von Menschen verfasst wurden, der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung, findet sich der folgende berühmte Passus:

«Wir halten diese Wahrheiten für ausgemacht, dass alle Menschen gleich erschaffen wurden, dass sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten ausgestattet wurden, worunter sind Leben, Freiheit und das Bestreben nach Glückseligkeit.»²⁷

Der Mensch hat seine wichtigsten Rechte, das Recht auf Leben, das Recht auf Freiheit und das Recht, nach eigener Fassung glücklich zu werden, von Gott oder aus seiner Existenz als Geschöpf der Natur heraus. Im Unterschied zu Rechten, die sich Menschen gegenseitig gewähren, sind diese Naturrechte unveräußerlich und unabänderbar. Sie gelten unabhängig von der Person.

«Unveräußerlich» bedeutet in diesem Zusammenhang auch unübertragbar, das heißt: Sie lassen sich auch nicht in Stellvertretung wahrnehmen. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von höchstpersönlichen Rechten. Diese stehen auch handlungsunfähigen Personen zu. Zu Letzteren zählen Personen, welche noch nicht das 18. Altersjahr erreicht haben und solche, welche unter umfassender Beistandschaft stehen. Voraussetzung ist hier allerdings die Urteilsfähigkeit.

²⁶ <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/olaf-scholz-bundeskanzler-will-keine-roten-linien-im-kampf-gegen-corona-a-57506b74-0458-4928-a579-a2ec588fa5d2>

²⁷ «We hold these truths to be self-evident, that all men are created equal, that they are endowed by their Creator with certain unalienable Rights, that among these are Life, Liberty and the pursuit of Happiness.»

Als höchstpersönliches Recht gilt insbesondere auch das Recht, medizinischen Behandlungen zuzustimmen oder diese abzulehnen.²⁸ Auch der Staat hat nicht das Recht, in höchstpersönliche Rechte einzugreifen – auch nicht durch demokratischen Entscheid in einem Parlament oder in einer Volksabstimmung.

4.11 «Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.»

Wie Diebe in der Nacht nutzten die Regierenden die Ängste der Bevölkerung zu ihren Gunsten. Ja, sie schürten sie sogar zum eigenen Vorteil. Der Erfolg blieb nicht aus: Regierung und Verwaltung gingen eindeutig gestärkt aus der Krise hervor. Was sie an Macht gewannen, verloren Parlament, Länder, Kommunen und Bürger.

Die teilweise willkürlichen «Corona-Maßnahmen» und die schnell aufgebaute Akzeptanz in der Bevölkerung haben gezeigt, wie einfach eine Gesellschaft manipuliert werden kann und wie schnell Menschenrechtsverletzungen salonfähig werden.

Es fand eine Umkehr der Verhältnisse statt. Zwar bestimmt das Grundgesetz in Art. 20, Abs. 2 noch immer, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, doch lässt das Verhalten der Regierenden nicht darauf schließen, dass die Bedeutung dieser Bestimmung, die letztlich die Grundlage der Demokratie ist, auch verstanden wurde. Selbst die jüngsten Wahlen und Gewinne einer unliebsamen Partei in Umfragen werden als Rechtfertigung für eigentliche Strafaktionen und Beschimpfungen aufgefasst. Keine Spur von Demut, und niemand scheint mehr zu wissen, dass Minister vom Lateinischen ministrare kommt, was dienen bedeutet.

Die beste Verwaltung ist die, von der die Bürger nicht einmal merken, dass sie existiert. Leider macht sich gerade eine Haltung breit, die den Bürger als Untertan begreift. Der Staatsapparat hat vergessen, dass er für die Bürger da ist und nicht umgekehrt.

Da die Regierenden nun wissen, wie weit sie gehen können, ohne auf Widerstand ihrer «Untertanen» zu stoßen, werden sie es bei nächster Gelegenheit wieder versuchen. Bereits ist klar, dass unter dem Vorwand einer angeblichen drohenden «Klimakatastrophe» erneut massive Eingriffe in Grund- und Freiheitsrechte drohen.

Umso wichtiger ist es, hier entschlossen für Abhilfe zu sorgen. Das Postulat des Grundgesetzes «Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.» muss wieder mit Leben und Geist erfüllt werden. Den Regierenden sind Schranken aufzuzeigen! Und bei dieser Gelegenheit ist auch daran zu erinnern, dass das Grundgesetz auch festhält, dass die Staatsgewalt «vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt» werde. Auch diesbezüglich besteht Nachholbedarf.

4.12 Verhältnisblödsinn gargantuesken Ausmaßes

Gemäß Gesundheitsminister Karl Lauterbach haben die «Corona Maßnahmen weltweit bereits über 40 Billionen Dollar gekostet.

Zum Vergleich: Um den Welthunger zu beenden wären laut UNO «nur» 267 Milliarden Dollar jährlich nötig. Es ließen sich damit also 30-40 Millionen Menschen, davon 3 Mio. Kinder unter fünf Jahren, retten – ohne auch nur ein einziges Menschenleben zu gefährden.

²⁸ Weitere höchstpersönliche Rechte sind beispielsweise das Recht zum Eingehen einer Ehe und damit verbunden auch das Recht zur Einreichung einer Klage auf Scheidung. Ebenfalls dazu gehört das Recht, selber ein Testament zu erstellen, dieses auch widerrufen zu können und auch einen Erbvertrag zu errichten.